



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch die Richter des LG HR Dr. Alois Lehbauer als Vorsitzenden sowie Mag. Martin Weiländer und Mag. Susanne Kießwetter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, RA in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, RA in Wien, wegen € 606,-- s.A., infolge der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 26. September 2014, GZ 36 C 689/13m-25, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die mit € 188,02 (darin enthalten € 31,34 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht die beklagte Partei schuldig erkannt, dem Kläger den Betrag

von € 606,-- samt 4 % Zinsen aus € 1.326,-- vom 23.8.2013 bis 4.10.2013 und aus € 606,-- seit 5.10.2013 zu zahlen, den auf AS 92 bis 94 (Seiten 4 bis 6 der Urteilsausfertigungen) wiedergegebenen Sachverhalt festgestellt, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen ebenso wie auf das vom Erstgericht ausführlich wiedergegebene Vorbringen der Parteien auf das Ersturteil verwiesen wird (§ 500a ZPO) und rechtlich zusammengefasst ausgeführt, der Geschädigte [REDACTED] benützte das Ersatzmotorrad vom 10.7. bis 7.8.2013, sohin 28 Tage, wobei allein bis zur Erteilung der Deckungszusage durch die Beklagte am Nachmittag des 18.7.2013 bereits 8 Tage vergangen waren, sodass erst am Morgen des 19.7.2013 die Ersatzteile zur Behebung der unbedingt am Klagsfahrzeug eingetretenen Schäden haben bestellt werden können. Weiters habe es Probleme mit der Bestellsoftware des Herstellers [REDACTED] gegeben, sodass erst 14 Tage nach erstmaliger Bestellung der Ersatzteile die richtige und passende Felge für das Klagsfahrzeug eingelangt sei und erst ab 1.8.2013 mit den Reparaturarbeiten habe begonnen werden können. Die tatsächliche Reparatur der unbedingt entstandenen Schäden habe maximal zwei Tage in Anspruch genommen. Die Verzögerungen im Rahmen der Bestellung der richtigen Ersatzteile aufgrund der Bestellschwierigkeiten beim Hersteller [REDACTED] lägen nicht in der Sphäre von [REDACTED] oder der klagenden Partei und seien von diesen auch nicht beeinflussbar. In Anbetracht der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme des Mietfahrzeuges von 28 Tagen sei auf Grundlage des vereinbarten Tagesmietpreises von € 90,-- und einer Mietdauer von 23 Tagen ein Betrag von € 2.070,-- für die Nutzung des Ersatzfahrzeuges abzüglich eines Eigengebrauchsabschlages von 15 % und abzüglich eines Rabattes von weiteren 15 %

der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag für die Miete des Ersatzfahrzeuges von € 1.326,-- als jedenfalls angemessen zu erachten. Der Rechnungsbetrag sei mit 23.8.2013 zur Zahlung fällig. Die von der Beklagten geleistete Zahlung von € 720,-- in Bezug auf die Ersatzfahrzeugkosten seien in Abzug zu bringen. Es sei daher dem Klagebegehren stattzugeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, es im Sinne einer Klagsabweisung abzuändern, in eventu es aufzuheben und die Rechtssache dem Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Vorgebracht wird, das Erstgericht habe festgestellt, das Motorrad sei 28 Tage (!) in der Werkstatt der klagenden Partei aufhältig gewesen, im Hinblick auf eine seitens des Sachverständigen mit maximal 2 Arbeitstagen näher beschriebene Reparaturdauer hätte das Erstgericht zum Schluss kommen müssen, dass dem unmittelbar Geschädigten [REDACTED] eine gröbliche Missachtung der ihm obliegenden Schadenminderungsverpflichtung anzulasten sei, weil er für die Dauer der gesamten Stehzeit eine schnellere Reparatur weder urgirt, geschweige denn veranlasst habe. Mit letzterem Vorbringen entfernt sich die Berufungswerberin von den erstgerichtlichen Feststellungen. Die beklagte Partei brachte im erstinstanzlichen Verfahren vor, in Anbetracht auf die aus technischer Sicht innerhalb von zwei Arbeitstagen bewerkstelligte Reparatur sei sie ohnehin von einer sechstägigen Reparaturdauer ausgegangen. Hierbei übersieht sie jedoch, dass, wie in der Rechtsrüge

nicht bestritten, das Erstgericht rechtlich erwog, dass bis zur Erteilung der Deckungszusage durch die Beklagte am Nachmittag des 18.7.2013 (knapp vor 16:00 Uhr) bereits acht Tage vergingen, sodass sich die beklagte Partei die Stehdauer von acht Tagen, die länger ist als die von ihr bezahlten Kosten des Ersatzfahrzeuges von sechs Tagen, selbst zurechnen lassen muss. Die rechtliche Würdigung des Erstgerichtes, den Fehler in der Software des Herstellers [REDACTED] habe weder die Klägerin noch [REDACTED] zu vertreten, wird nicht näher bekämpft. Zum mangelnden Urgenzverhalten des [REDACTED] wird darauf hingewiesen, dass den erstgerichtlichen Feststellungen folgend ohnehin der gewerberechtliche Geschäftsführer der Klägerin [REDACTED] in mehreren mit KTM im Zeitraum zwischen 23.7. und 29.7.2013 geführten Telefonaten schließlich aufklärte, welche die richtige Artikelnummer für die für das Klagsfahrzeug benötigte Felge war. Wenn somit der Fachmann, nämlich der Geschäftsführer der Klägerin, bei [REDACTED] mehrmals telefonisch urgierte, wäre es wohl nicht besonders erfolgversprechend, hätte [REDACTED], dem hier weder technisches Verständnis noch kaufmännische Erfahrung mit Artikelnummern nachgesagt werden kann, mit [REDACTED] telefoniert. Zur Rüge, der Tagessatz von € 120,-- sei zu hoch, ist darauf hinzuweisen, dass das Erstgericht ohnehin in seine Berechnungen einen solchen von € 90,-- annahm. Wenn vorgebracht wird, wie gerichtsbekannt sein dürfte, werden gleichartige Motorräder bereits um € 45,-- pro Tag durch Mitbewerber angeboten, liegt eine Notorietät diesbezüglich keineswegs vor und hat die Berufungswerberin im erstinstanzlichen Verfahren einen konkreten Einwand in diese Richtung nicht erhoben, sodass hier eine im Berufungsverfahren unbeachtliche Neuerung geltend ge-

macht wird.

Der Berufung ist somit ein Erfolg zu versagen.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 15. Jänner 2015

HR Dr. L e h b a u e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG